



**Satzung  
des Arche Warder – Zentrum für  
alte Haus- und Nutztierassen e.V.**

**28. September 2024**

**Satzung**  
**des Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 975 RD eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, Natur und Umwelt zu schützen und dabei auf ihre Bedrohung aufmerksam zu machen. Im Mittelpunkt der Schutzbemühungen stehen vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierarten und -rassen sowie Pflanzenarten und -sorten. Der Verein tritt für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt ein, vor allem von alten und vom Aussterben bedrohten Haus- und Nutzierrassen – zum Beispiel derer, die auf der „Roten Liste“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. geführt sind.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch den Betrieb eines Tier- und Pflanzenparks. Er führt wissenschaftliche und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durch. Er fördert die Bildung und vermittelt der Öffentlichkeit Kenntnisse über Tiere, Pflanzen, Heimatkunde, Natur- und Umweltschutz. Dabei spricht er besonders Familien, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung an.
3. Ferner verfolgt der Verein seinen Zweck im Rahmen seiner Möglichkeiten durch die Durchführung oder Unterstützung von (wissenschaftlich fundierten) Maßnahmen, die
  - a. dem Aufspüren von Restbeständen alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
  - b. der Haltung und Erhaltungszucht alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
  - c. dem Erhalt von Genmaterial alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten, bzw.

- d. dem Einsatz alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutztierassen im Rahmen der Entwicklung einer naturnahen Landwirtschaft und Landschaftspflege dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine etwaige wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins unterworfen. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Für den Zutritt zum Tier- und Pflanzenpark kann der Verein Eintrittsgelder erheben, die zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Betriebsführungskosten des Tier- und Pflanzenparks dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt der Verein mit der Erhebung der Eintrittsgelder nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften verfolgen. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat korporative Mitglieder und, Fördermitglieder und persönliche Mitglieder.
2. Korporative Mitglieder können rechtsfähige Organisationen und Einrichtungen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Förderbeitrag leisten. Persönliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders für den Verein eingesetzt und/oder durch gesellschaftliches Engagement verdient gemacht haben.
3. Die Anzahl der korporativen Mitglieder und der persönlichen Mitgliedschaften ist in Summe auf 10 Mitglieder insgesamt beschränkt.

Aufnahmeanträge sind in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten. Über die Anträge von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit deren Tode bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - b. durch freiwilliges Ausscheiden mit sofortiger Wirkung, das jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
  - c. bei Fördermitgliedern außerdem mit Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem das Fördermitglied auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung keinen Förderbeitrag geleistet hat,
  - d. bei persönlichen Mitgliedern außerdem nach Ablauf von 6 Jahren, wobei eine Wiederwahl für weitere 6 Jahre möglich ist,
  - e. durch Ausschluss gemäß §4.
5. Ein nach § 3 Ziff. 4 lit. b ausgeschiedenes Mitglied kann in den Verein wieder aufgenommen werden. Dies gilt nicht für ein ausgeschlossenes Mitglied gemäß § 4.

#### **§ 4 Vereinsausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, gegen vereinsinterne Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung beantragen. Die Entscheidung bleibt so lange wirksam, bis die Delegiertenversammlung sie aufgehoben hat. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn er von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gebilligt wird. Diese Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Fördermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, einen Förderbeitrag zu leisten, der einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

2. Von korporativen Mitgliedern und persönlichen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. der Vorstand.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen, wobei die Vertreter und Vertreterinnen der Fördermitglieder in der Delegiertenversammlung über mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen verfügen müssen. Korporative Mitglieder, aus dem Kreis der Fördermitglieder von diesen gemäß § 7 Ziff. 2 gewählte Vertreter und Vertreterinnen und persönliche Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme. Hinzu kommen zwei Vertreter und Vertreterinnen des Vereins mit jeweils einer Stimme.  
Entsprechend der Stimmen der korporativen Mitglieder muss die Anzahl der Fördermitglieder mit je 1 Stimme aus den Nachrückern aufgefüllt werden, soweit dies für die Herstellung der nach § 7 Ziff. 1 geregelten Zahl der Stimmen der Fördermitglieder erforderlich ist.
2. Die von den korporativen Mitgliedern entsandten Delegierten sind dem Aufsichtsrat bekanntzugeben. Jederzeitige Abberufung und Neuentsendung durch die entsendenden Mitglieder sind möglich.  
Die zwei delegierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins werden durch eine Wahl von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins für die Dauer von 5 Jahren entsendet. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins mit bestehendem Anstellungsverhältnis. Die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung endet unmittelbar mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Die geheime Wahl wird durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen selbst organisiert und durchgeführt. Die zwei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den meisten Stimmen werden die Vertreter oder Vertreterinnen des gesamten Mitarbeiterkreises in der Delegiertenversammlung. Die Personen mit den nächsthöchsten Stimmen werden als Ersatzvertretungen gewählt im Falle des Ausscheidens von entsendeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Fördermitglieder wählen ihre Delegierten für die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit der konstituierenden Delegiertenversammlung, per Briefwahl. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Wahlordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/s Delegierten eines Fördermitgliedes rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmanzahl nach. Die Amtszeit der nachgerückten Delegierten verkürzt sich um die Zeit seit der letzten konstituierenden Delegiertenversammlung. Gibt es keine weiteren Kandidaten oder lehnen diese die Nachnominierung ab, findet eine Neuwahl statt.

3. Die Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.
4. Die Delegiertenversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
5. Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand in Textform (§ 126b BGB) mit der von dem Vorstand festgelegten Tagesordnung samt Anträgen und Unterlagen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Absendung, für Sitzungen mit Satzungsänderungsanträgen und/oder Wahlen beträgt sie vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von einer/einem Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift / Emailadresse gerichtet ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen an der Delegiertenversammlung teil.
6. Anträge zur Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können der Vorstand und jede/jeder Delegierte einreichen.
  - a. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei Delegierten unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
  - b. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - c. Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrates werden der jeweils im Jahr vor der Wahl berufenen Findungskommission mitgeteilt, die im Anschluss Sondierungsgespräche mit den Kandidaten führt. Die Findungskommission besteht aus dem Wahlvorstand und einer/einem Delegierten, auf die/den sich die Delegiertenversammlung geeinigt hat, erstellt entsprechende Kandidaten- Exposé und übergibt diese dem Aufsichtsrat bis spätestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung.

7. Die Delegiertenversammlung wird von einer/einem Delegierten geleitet, auf den sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist.  
Zur Ausübung des Stimmrechts können sowohl korporative Mitglieder als auch Fördermitglieder seine/ihre Stimme auf ein anderes Mitglied, ungeachtet der Eigenschaft als korporatives Mitglied oder Fördermitglied, übertragen. Einer Person kann nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmenbindung besteht nicht, d.h. die Person, der eine Stimme übertragen worden ist, kann mit dieser Stimme frei abstimmen. Eine Vollmacht ist für jede Versammlung erneut zu erteilen.
9. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen §7 Ziff. 9 lit. a-d, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
  - a. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
  - b. Zur Aufnahme neuer korporativer Mitglieder und persönlicher Mitglieder ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
  - c. Eine Änderung des Vereinszwecks bezogen auf §2 Ziff. 1-3, müssen neun Zehntel der anwesenden Stimmen beschließen.
  - d. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Sollte eine ordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen, und beschließt mit einfacher Mehrheit.

10. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dies verlangt.
11. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein/eine Delegierter/Delegierte sein muss.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Sprecherin/Sprecher.
2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab, er berät und kontrolliert ihn (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet ihn. Er kann dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
3. Die Delegiertenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder einzeln für die Dauer von fünf Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Delegiertenversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für den/die frei gewordenen Sitz/Sitze durch die nächste Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode von fünf Jahren startet bzw. endet unabhängig von den noch laufenden Amtsperioden der verbliebenen Aufsichtsräte. Jederzeitige Abwahl während einer Amtsperiode sowie Wiederwahl sind zulässig.
4. Der Aufsichtsrat beschließt in mindestens zwei pro Kalenderjahr stattfindenden Sitzungen in Präsenz, per Video- oder Telefonkonferenz, von denen jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen ist. Bei einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder per Video oder Telefon zugeschaltet werden. Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten bei Eröffnung der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse dieser Stimmberechtigten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch in Textform (§ 126b BGB) fassen – dann aber einstimmig. Näheres regelt die Aufsichtsratsordnung.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Reiseauslagen und Aufwendungen gewährt werden, die zur Erfüllung des Amtes erforderlich waren. Im Zweifel entscheidet die Delegiertenversammlung, ob einzelne Aufwendungen eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erfüllung des Mandates erforderlich waren.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet und endet – außer im Falle des Todes – erst mit der Wahl eines neuen Vorstands, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.



2. Der Vorstand ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit dem Verein wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, auch mit Einzelvertretungsmacht zu erteilen.
4. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann sich von einem wissenschaftlichen Beirat beraten lassen.
6. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Besucherzentrum Arche Warder oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schutz der Tierarten und Natur.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. September 2024 geändert worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\* \* \*